

(3) Die Deutsche Reichsbahn kann beim Anschließter — in der Regel schriftlich — beantragen, daß er die Wagen nach den Bedürfnissen ihres Betriebes gegen Entgelt in bestimmter Reihenfolge zurückgibt. Werden die Wagen vom Anschließter in bestimmter Reihenfolge zurückgegeben, ist mit ihm eine dem Zeitaufwand und den Betriebsverhältnissen entsprechende Rangierfrist zu vereinbaren.

(4) Die Deutsche Reichsbahn vergütet die Leistungen des Anschliesers, wenn er mit eigenen Triebfahrzeugen oder sonstigen Rangiermitteln Wagen vom Anschlußbahnhof abholt oder nach dort zurückbringt. Vereinbarungen darüber sind im Anschlußbahnvertrag bzw. in einem besonderen Rangierleistungsvertrag festzulegen.

§ 6

Verkehrsdienstliche Bestimmungen

(1) Im Anschlußbahnvertrag sind der Anschluß-, Bedienungs- und Tarifbahnhof und die Abfertigungsstelle festzulegen.

(2) Ankommende Güter gelten mit der Bereitstellung des Wagens auf der Wagenübergabestelle als abgeliefert.

(3) Schäden und Mängel an Wagen, Containern und Gütern, die bei der Übergabe/Übernahme auf der Wagenübergabestelle festgestellt werden, sind in jedem Falle von den Beauftragten der Deutschen Reichsbahn und des Anschliesers unverzüglich schriftlich festzuhalten. Ist ein Beauftragter der einen Seite bei der Übergabe/Übernahme nicht anwesend, wird vermutet, daß die Feststellungen des Beauftragten der anderen Seite zutreffen. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen haben der Anschlußbahnhof und der Anschließter Einzelheiten des Verfahrens schriftlich zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen können auch im Anschlußbahnvertrag getroffen werden.

(4) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, nachdem die Deutsche Reichsbahn Gut und Frachtbrief angenommen hat. Die Deutsche Reichsbahn ist jedoch bereits für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes entsprechend den frachtrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen während des Transports des Gutes ab Wagenübergabestelle verantwortlich.

(5) Die Deutsche Reichsbahn kann verlangen, daß der Frachtbrief schon bestimmte Zeit vor dem Abholen der Wagen der Abfertigungsstelle übergeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Ladefrist.

(6) Der Anschließter ist grundsätzlich verpflichtet, bei Gütern, die auf der Anschlußbahn verladen werden, das Gewicht im Frachtbrief anzugeben.

(7) Der Anschließter hat die von der Anschlußbahn abgehenden beladenen Wagen, Groß- und Mittelcontainer sowie leeren Privat- und Mietwagen, -groß- und -mittelcontainer an den vorgesehenen Stellen nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn zu bezetteln. Die zur Angabe des Leitungsweges erforderlichen Unterlagen einschließlich deren Berichtigungen, ausgenommen der käuflich zu erwerbenden, werden von der Deutschen Reichsbahn dem Anschließter übergeben, der die Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten hat. Die Angaben werden auch auf Befragen von der Abfertigungsstelle mitgeteilt. Der Leitungsweg ist außer in den Hauptzetteln auch in den vorgesehenen Spalten des Frachtbriefes einzutragen.

(8) Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettelungen — mit Ausnahme der Übergangs- und Desinfektionszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter und untersuchungspflichtiger Wagen und Container und Zettel mit dem Aufdruck „Gesucht in der Suchliste“ — sind zur Vermeidung von Verwechselungen vor der Rückgabe der Wagen und Container vom Anschließter zu entfernen.

(9) Der Anschließter hat seine Lieferbetriebe über Beschränkungen in der Wagenverwendung zwischen dem Bedienungsbahnhof und der Anschlußbahn und auf der Anschlußbahn (insbesondere Achslast, Achsstand) zu verständigen, damit die entsprechenden Wagen angefordert werden. Die in den Leitungsvorschriften und den tariflichen Unterlagen enthaltenen zulässigen Achs- und Meterlasten und sonstigen Beschränkungen sind zu beachten. Die Deutsche Reichsbahn verständigt den Anschließter über Beschränkungen in ihrem Bereich, soweit diese nicht aus dem Tarif ersichtlich sind.

(10) Über die Rückgabe der bahneigenen Lademittel (Getreidevorsetzwände, Wagendecken, Drahtgitter u. dgl.), Paletten und Kleincontainer, die sich auf oder in den dem Anschließter beladen übergebenen Wagen befinden, ist zwischen dem Anschließter und dem zuständigen Reichsbahnamt eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Rückgabefristen und der Rückgabeort (in der Regel die zuständige Stückgutabfertigung) festgelegt werden. Lademittel, die dem Tiertransport gedient haben (Abtrenngitter, Vorlagebäume, Tierkäfige u. dgl.), müssen stets im Wagen bleiben.

§ 7

Mitbenutzen der Anschlußbahn

(1) Für das Mitbenutzen einer Anschlußbahn ist die vorherige Zustimmung des Anschliesers und der Reichsbahndirektion sowie der Staatlichen Bahnaufsicht und des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses erforderlich. Zwischen dem Anschließter, der Deutschen Reichsbahn und dem Mitbenutzer ist ein schriftlicher Mitbenutzervertrag abzuschließen. Der Anschließter hat das Mitbenutzen der Anschlußbahn zu gestatten, soweit dies volkswirtschaftlich notwendig ist und dadurch der regelmäßige Betrieb auf der Anschlußbahn und die Produktion des Anschliesers nicht beeinträchtigt werden. Wird die Zustimmung durch den Anschließter oder durch die Deutsche Reichsbahn verweigert, entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses nach Abstimmung mit der Staatlichen Bahnaufsicht.

(2) Bei einmaliger Mitbenutzung ist neben der Zustimmung des Anschliesers lediglich die mündliche Zustimmung des Dienstvorstehers des Anschlußbahnhofs erforderlich. Eines schriftlichen Vertrages bedarf es nicht.

(3) Der Mitbenutzer hat Anschlußgebühren und gegebenenfalls Entgelt für Sonderleistungen an die Deutsche Reichsbahn zu zahlen.

(4) Mit Transportkunden, die auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften durch einen Umschlagbetrieb des konzentrierten Güterumschlags auf einer Anschlußbahn Wagen bzw. entladen oder auf werkseigenen Containerumschlagplätzen Großcontainer Umschlagen lassen, sind keine schriftlichen Mitbenutzerverträge abzuschließen.

§ 8

Begehen der Anschlußbahn und Feststellen von Mängeln

(1) Die Anschlußweiche ist auf Kosten des Anschliesers von der Deutschen Reichsbahn zu begehen. Die Deutsche Reichsbahn kann gegen Entgelt auch das Begehen auf dem Teil der Anschlußbahn übernehmen, auf dem sie regelmäßig den Betrieb führt. Diese Fälle sind im Anschlußbahnvertrag zu regeln.

(2) Stellt die Deutsche Reichsbahn in dem Teil der Anschlußbahn, auf dem sie Betriebsabhandlungen vornimmt, Mängel an den Anlagen oder Geräten oder das Fehlen von Geräten fest, hat sie den Anschließter aufzufordern, diese Mängel in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von den gefor-